

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tion zur Bestimmung der Versorgungsgenüsse der Krüppel wie der Witwen und Waisen, zur Überwachung der Invaliden, sowie die Möglichkeit einer sachgemäßen Judikatur für die Anspruchsberechtigten vorhanden, ohne daß ein wesentlicher Teil der Mittel auf Verwaltungskosten verbraucht werden müßte.

Zusammenfassend wäre betreffend der Kriegsfürsorge folgendes festzustellen:

Die Fürsorge der Allgemeinheit hat sich nach Bedarf zu erstrecken auf die invalide, krank oder gesund aus dem Kriege Heimkehrenden und auf die Hinterbliebenen der Kriegsgesunkenen beziehungsweise deren Familien.

Es ist ein Versorgungsgesetz für jene Personen zu erlassen, welche dem Militärstande nicht berufsmäßig angehören, und daneben ein für die Berufsarmee geltendes Gesetz.

Gesichtspunkte für das erstere, welche nach Tunlichkeit auch für das zweite Gesetz zu gelten haben, wären:

Sämtliche Bezüge sind gegenüber den heute geltenden bedeutend zu erhöhen.

Die Bemessung der Invalidenrente für die nicht dem Militärberufe Angehörigen hat nicht nur nach Dienstzeit und Dienststrang zu erfolgen, sondern tunlichst unter Berücksichtigung der bürgerlichen Lebensstellung, welche der Einberufene vor seiner Heranziehung zum Militärdienste eingenommen hat, unter Anlehnung an die Grundsätze der Unfallversicherungsgesetzgebung.

Bei Bestimmung der „Invalidität“ und der Höhe der Rente ist eine Abstufung nach dem Maße der noch bestehenden, beziehungsweise beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit des Geschädigten zur Grundlage zu nehmen, unter allgemeiner Verwertung des dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 22. Juni 1915 zugrunde liegenden Standpunktes und Anlehnung an das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. 237.

Die Rente hat ein auskömmliches, nicht zu minderndes Existenzminimum zu gewähren und ist je nach Änderung der Verhältnisse der Berechtigten entsprechend zu erhöhen.